

# Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 39.

Ausgegeben den 23. September

1908.

Inhalt: Statut für die Drainage- und Entwässerungs-Genossenschaft Eichholz S. 237. — Tarif für die Oberfähre bei Alt-Rühnig S. 241. — Landespolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten in Stettin betr. Maul- und Klauenseuche S. 242. — Nachtrag zum Lokaltarif der Strecke Dahmsdorf—Buckow S. 243. — Fischereiaufseher S. 244. — Technischer Aufsichtsbeamter der Brauerei pp. Berufs-Genossenschaft S. 244. — Eröffnung der 4. Apotheke in Guben S. 244. — Einstellungstermine für Einj.-Freiw. S. 244. — Maul- und Klauenseuche im Reg.-Bez. Posen S. 244. — Außerkurssetzung der Eintalerstücke S. 245. — Ernennung des stellv. Vors. d. Eink.-Veranl.-Komm. in Seelow S. 245. — Bezirksveränderungen S. 245. — Postalisches S. 245. — Personalien S. 245. — Eisenbahnamtliches S. 246. — Winter-Fahrplan der Spreewaldbahn und Kleinbahn Küstrin—Kriescht S. 246. — Vakante Lehrstellen S. 246.

■ Hierzu 1 Sonderbeilage: Landespolizeiliche Anordnung betr. Anzeigepflicht der Infuenza der Pferde.

701.

## Statut

für

die Drainage- und Entwässerungs-Genossenschaft Eichholz zu Eichholz im Kreise Luckau.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Eichholz und Finsterwalde werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorations-Bauwarts Adolph vom 20. November 1907 durch Drainage und Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In dem zugehörigen Teilnehmerverzeichnis sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Teilnehmerverzeichnis werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainage- und Entwässerungs-Genossenschaft Eichholz“ und hat ihren Sitz in Eichholz.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Hierzu gehören auch die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen. Die Vorstutkosten sollen auf die Acker- und Wiesenflächen verhältnismäßig, das heißt nach dem Verhältnis der speziellen Anlagekosten verteilt werden.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für

Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzudeuten ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen, abgesehen von den im Teilnehmerverzeichnis ausdrücklich als beitragsfrei bezeichneten Grundstücken, nach Maßgabe der den Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile aufgebracht.

Dieser Vorteil wird für die zu drainierenden Flächen nach der Gesamtlänge der in den beteiligten Grundstücken eines jeden Genossen verlegten Sauge-drains, für die zu entwässernden Wiesenflächen nach dem Flächeninhalte der zugehörigen Grundstücke bemessen. Die Genossenschaftslasten werden daher für die Drainage nach Maßgabe der Gesamtlänge der Sauge-drains, für die Entwässerung der Wiesenflächen dagegen nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten beitragspflichtigen Grundstücke aufgebracht.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstände aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen

zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Längs der Hauptgräben muß an den drainierten Flächen ein Streifen von einem halben Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden. Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstände besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Ausruf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstückes bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen. Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung

zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu be-  
seitigen.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitrags-  
pflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im  
übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem  
Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschafts-  
lasten, und zwar in der Weise, daß bei den Drainage-  
flächen für je dreihundertfünzig Meter Saugebrains  
eine Stimme und bei den Wiesenflächen für je ein  
Hektar beitragspflichtiger Fläche eine Stimme gerech-  
net wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hier-  
nach ergeben, werden auf die nächsthöhere volle  
Stimmenzahl abgerundet. Auf einen Genossen dürfen  
nicht mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmenzahl  
vereinigt werden. Ist die Höhe des Beitrages eines  
mit Wiesenflächen beteiligten Genossen abweichend  
von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der  
Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vor-  
stande zu entwerfen und nach öffentlicher ortsüblicher  
Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang  
zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vor-  
stehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der  
Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch  
Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze  
der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende  
Anwendung.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus  
a) einem Vorsteher,  
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,  
c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.  
Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis  
erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von dem  
Vorstande unter Leitung des Vorsteher-Stellver-  
treters festzusetzende und von der staatlichen Auf-  
sichtsbehörde zu genehmigende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stell-  
vertretenden Beisitzern werden von der Generalver-  
sammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des  
Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Be-  
stätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Aus-  
übung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines  
Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehren-  
rechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie  
der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten  
Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat  
dem Leiter der Generalversammlung mündlich und  
zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme  
geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person  
nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen,  
so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen  
beiden Personen, welche die meisten Stimmen er-  
halten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das  
vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein  
Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Auf-  
sichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt ver-  
pflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und  
deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den  
Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine  
Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz  
des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die  
übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme  
im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es  
erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter  
Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen,  
und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens  
zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unver-  
züglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat als-  
dann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit  
zum zweiten Male zur Beratung über denselben  
Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die  
erschiedenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl  
beschlussfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung  
soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen  
werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Ver-  
waltungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-  
versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die  
selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegen-  
heiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft  
herzustellenden Anlagen nach dem fest-  
gestellten Meliorationspläne zu veranlassen  
und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie  
die Grabenräumung und die Nutzung,  
Beadrerung und Bepflanzung der an die  
Gräben anstößenden Grundstücksstreifen und  
dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes  
die nötigen Anordnungen zu treffen und  
die etwa erforderlichen Ausführungsvor-  
schriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge  
auszuschreiben und einzuziehen, die Zah-  
lungen auf die Kasse anzuweisen und die  
Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich  
zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem  
Vorstande zur Festsetzung und Abnahme  
vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beauf-  
sichtigen und die Unterhaltung der Anlagen  
zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich einmal im Herbste stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen. Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Führung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
3. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) durch den Vorstand, im übrigen durch den Vorsteher und zwar mindestens alle fünf Jahre zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Luckau aufgenommen, soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschuß erfolgen.

Urtundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Straßburg i. E.,  
den 29. August 1908.

(L. S.) gez. Wilhelm R.

ggez. zugleich für den Justizminister  
v. Arnim.

**Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Schlessien.**

**702. Tarif für die Obergähre bei Alt-Rüdnitz.**

Es sind zu entrichten für das Uebersezen:

I. von Personen einschließlich der Traglast: Pf.  
für jede Person . . . . . 5

Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei.

II. von Tieren:  
a) für ein Pferd oder Maultier . . . 15  
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 10  
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, eine Biene oder ein anderes Tier . . . 5  
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück . . . 3

Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen einschließlich der Insassen nach I und neben der Abgabe für das Gespann nach II:

a) für ein beladenes Lastfuhrwerk (siehe zusätzliche Bestimmung 4) oder ein als Lastfuhrwerk benutztes Personenuhrwerk, für Lokomobilen, Dampfmaschinen und sonstige schwere Fuhrwerke je . . . 30  
b) für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, für Personen- oder Marktfuhrwerke, Schlitten, Leichenwagen oder sonstiges leichtes Fuhrwerk je . . . 15  
c) für Hundefuhrwerk, Handwagen, Handlarren, Handschlitten und ähnliches kleines Gefährt je . . . 8  
d) für Fahrräder für jeden Sitz . . . 5

IV. von Kraftfahrzeugen neben der Abgabe Pf. für die Insassen oder zugehörigen Personen nach I:

a) für einen Personenwagen mit mehr als 4 Sitzplätzen und für beladene Lastwagen  
mit Gummiradreifen . . . . . 50  
ohne Gummiradreifen . . . . . 60  
b) für einen Personenwagen mit 4 oder weniger Sitzplätzen oder für einen unbeladenen Lastwagen mit Ausnahme der unter c genannten Wagen für landwirtschaftliche Betriebszwecke  
mit Gummiradreifen . . . . . 40  
ohne Gummiradreifen . . . . . 50  
c) für einen unbeladenen Lastwagen, welcher landwirtschaftlichen Betriebszwecken dient  
mit Gummiradreifen . . . . . 20  
ohne Gummiradreifen . . . . . 30  
d) für Kraftfahräder für jeden Sitz . . 10

Anmerkung zu IV.

Als Sitzplätze der Personenwagen gelten nur die dauernd eingebauten Sitzgelegenheiten einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. von unverladenen Gegenständen diejenigen Abgaben, welche die Personen, Fuhrwerke und Zugtiere treffen würden, die zum Transport der Gegenstände nach oder von der Fähre erforderlich sind.

**Zusätzliche Bestimmungen.**

- Das Doppelte der Abgaben zu I—V ist zu zahlen für das Uebersezen:  
a) bei höheren Wasserständen, d. i. von + 3,40 m am Pegel zu Fasanerie an.  
Anmerkung: Die Wasserstandsgrenze, von welcher ab erhöhte Abgaben zu entrichten sind, ist an der Fähre örtlich bezeichnet.  
b) bei Eisgang,  
c) zur Nachtzeit.  
Anmerkung: Als Nachtzeit gilt vom 16. Februar bis 31. Oktober die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, vom 1. November bis 15. Februar dagegen die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.
- Der dreifache Betrag der Abgaben zu I—V ist zu zahlen, wenn in den Fällen zu a oder b der zusätzlichen Bestimmung 1 zur Nachtzeit übergesetzt werden muß.
- Bei Eisübergang ist nur die Hälfte der Abgaben zu zahlen.
- Ein Fuhrwerk oder Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere oder dem Betriebsstoffe für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

5. Halbe Pfennigbeträge werden auf volle Pfennig nach oben abgerundet.

#### Befreiungen:

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Der König, die Mitglieder des königlich und fürstlich Hohenzollernschen Hauses, Fuhrwerke, Kraftwagen, Güter und Tiere, welche zu den Hofhaltungen des königlichen Hauses oder des fürstlichen Hauses Hohenzollern oder zu den königlichen Gestüten gehören nebst denjenigen Personen, welche diese Fuhrwerke oder Tiere führen oder diese Güter begleiten.

2. Einzelne beauftragte Angehörige des stehenden Heeres und der Marine, einberufene Rekruten, Fuhrwerke, Güter und Tiere, welche dem Heere oder den Truppen auf dem Marsche angehören, nicht aber ganze Truppenkörper. Kriegsvorspann- oder Kriegslieferungsfuhren, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie deren Führer.

3. Öffentliche Beamte und Gendarmerie-Offiziere, sowie deren Fahrzeuge und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.

5. Die ordentlichen Posten nebst deren Belagern, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden, deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

6. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

7. Die Kutscher der unter III a b und c aufgeführten Fuhrwerke, Treiber von Tieren und Reiter.

8. Die Mitglieder Fährgemeinde zu Alt-Rüditz, wenn sie zu landwirtschaftlichen Zwecken im Betriebe der eigenen Wirtschaft die Fährre benutzen. In allen anderen Fällen haben sie das halbe Fährgeld zu entrichten.

Vorstehender Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 14. März 1864/1. Dezember 1906 in Kraft. Breslau, den 2. September 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,  
Chef der Oberstrombauverwaltung.

In Vertretung: Michaelis.

O. P. II. 13899 T/v.

**Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Ober. 703. Landespolizeiliche Anordnung.**

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung der im Kreise **Regenwalde** aus-

gebrochenen Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153/409), in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für die Kreise Regenwalde und Saagitz folgendes angeordnet:

#### I. Sperrgebiet.

1. Sämtliches in den verseuchten, vom Landrat öffentlich bekannt gegebenen Ortschaften befindliche Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) unterliegt der Stallsperrre. Diese Maßregel wird so lange aufrecht erhalten werden, bis die Seuche abgeheilt ist oder die erkrankten Tiere getötet sind und die Desinfektion ausgeführt ist.
2. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.
3. Das Geflügel ist so einzusperrern, daß es den Hof nicht verlassen kann.
4. Die Hunde sind festzulegen.
5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.
6. Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.
7. Die verseuchten Ortschaften bilden je einen Sperrbezirk.
8. Die Abgabe roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.
9. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk, sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus verseuchten Gehöften, sowie die Einfuhrung von solchem in den Sperrbezirk ist verboten. Auch das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Sperrbezirk ist verboten.
10. Auf Bahnhöfen, die in der Feldmark von verseuchten Ortschaften (Sperrbezirken) liegen, ist das Verladen von Klauenvieh verboten. Die Anordnung weitergehender Beschränkung bleibt der Entscheidung des Landrates vorbehalten.

#### II. Beobachtungsbezirk.

1. Die nachfolgenden Anordnungen werden getroffen für alle Gemeinde- und Gutsbezirke des Kreises Regenwalde, die dem vom Landrat gebildeten und öffentlich bekannt gemachten Beobachtungsbezirk zugeteilt sind und noch zu-

geteilt werden. Diese Gemeinde- und Gutsbezirke bilden einen Beobachtungsbezirk im Sinne des oben angezogenen § 59a, in dem alle Wiederläufer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

2. Aus diesem Beobachtungsbezirk dürfen Tiere der bezeichneten Gattung ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats nicht entfernt werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt. Der Ausführung muß eine tierärztliche Untersuchung unmittelbar vorausgehen.

Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden. Die Genehmigung zur Ausfuhr darf ferner nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Polizeibehörde des Schlachthofes sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat, und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

3. Das Durchtreiben von Wiederläufern und Schweinen durch das unter II bezeichnete Beobachtungsgebiet ist verboten, desgleichen die Benutzung von Klauenvieh als Zugtiere. Die Durchfuhr auf Wagen zur Verladung auf im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnstationen — namentlich von Schlachttieren — kann vom Landrat gestattet werden, wenn jeder Aufenthalt im Beobachtungsgebiet vermieden wird.

### III.

1. Im Kreise Regenwalde, sowie in den Städten Daber, Kreis Naugard, und Freienwalde, Kreis Saatzig, ist die Abhaltung von Viehmärkten und der Auftrieb von Klauenvieh auf die Wochenmärkte, im Sperr- und Beobachtungsbezirk auch die Abhaltung von Pferdewerken verboten. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.
2. Der Handel im Umherziehen mit Klauenvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe) im Kreise Regenwalde ist bis zum 1. November 1908 verboten.
3. Das Weggeben ungekochter Milch ist sämtlichen Sammelmolkereien des Kreises Regenwalde verboten; der Abkochen gleich zu erachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von

90 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 80 Grad Celsius ausgesetzt wird.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Buttermilch und Molken.

4. Auf den Eisenbahnstationen der Kreise Regenwalde und Saatzig ist alles zur Verladung bestimmte Klauenvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen) vor seiner Verladung durch den zuständigen beamteten Tierarzt oder dessen Stellvertreter zu untersuchen, soweit dies durch den Landrat öffentlich bekannt gemacht ist.
5. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer ufm. müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodablösung (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.
6. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt und Kreisblatt in Kraft. Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.
7. Im Interesse der baldigen Unterdrückung und Beschränkung der Seuchengefahr erwarte ich die sorgfältigste Beobachtung der von mir erlassenen Bestimmungen.
8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstraf-Gesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4 und 67 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 und nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft. Stettin, den 11. September 1908.

Der Regierungspräsident.

### 704.

#### I. Nachtrag

zum Lokaltarif für die Beförderung von Personen, Tieren und Gütern, gültig vom 15. Dezember 1897.

Gültig vom 4. Tage nach Veröffentlichung durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

B. § 2.

Die Worte „unterzeichneten Generalunternehmer“ sind zu ersetzen durch „Bahnverwalter in Budow.“ Die Worte „durch Vermittelung des Bahnverwalters“ sind zu streichen.

§ 5.

Der zu streichende Text wird ersetzt durch den folgenden: „Rückfahrkarten werden in der Weise ausgegeben, daß dem Reisenden die gleichzeitige Lösung zweier Karten, je eine für die Hin- und die

Rückfahrt gestattet wird. Die Rückfahrkarte erhält auf der Rückseite den Ausdruck:

R	Gültig am Tage der Lösung oder am folgenden Tage.
---	--

Zeitkarten werden für die Dauer eines Monats aus-gegeben. Sie sind nur beim Bahnverwalter in Buckow erhältlich.“

### § 18

erhält den Zusatz:

Für eine Monatskarte	II. Kl.	III Kl.
zwischen Buckow und Dahms-		
dorf—Müncheberg	18,00 M.	10,00 M.

### E. § 5

erhält unter a an Stelle der bisherigen folgende Fassung:

a) Eine Beförderung von Eilgut findet mittels Gepäckscheins zum doppelten Satze für Reisegepäck statt. Für diejenigen Güter, die über die Anschlußstation hinaus als Eilgüter befördert worden sind oder werden sollen, erfolgt die Beförderung mit nächster Gelegenheit. Soweit den Versand-Eilgütern kein Staatsbahnfrachtbrief beigegeben ist, werden sie in Dahmsdorf—Müncheberg nur ausgehändigt, während des Aufenthaltes der Kleinbahnzüge auf dieser Station.

Grundsätze für die Frachtberechnung.

#### I. Stückgüter.

Absatz 3 wird ersetzt durch folgenden:

„Zu den Stückgütern werden diejenigen Güter befördert, die der Absender nicht als Wagenladung aufgibt. Stückgut, dessen Fracht nach der Berechnung als Wagenladungsgut billiger ist, wird als solches berechnet.“

#### F. Tariftabellen.

##### 1. Beförderungspreise.

###### a) Personen:

1. Einmalige Fahrt zwischen Dahmsdorf—Müncheberg und Buckow, für die II. Wagenklasse . . 0,50 M.  
für die III. . . . . 0,30 "
2. 1 " Monatskarte zur beliebigen Fahrt zwischen Dahmsdorf—Müncheberg und Buckow für die II. Wagenklasse . . 18,00 "  
für die III. . . . . 10,00 "

3 a) Kinder "unter 4 Jahren, " wenn kein besonderer Platz beansprucht wird, sind frei, andernfalls zahlen sie ebenso wie Kinder von 4 bis zu 10 Jahren die Hälfte obiger Sätze.

- b) Hunde, wie unter a . . . . . 0,20 "
- c) Reisegepäck: Für je ein Stück und angefangene 25 kg . . . . . 0,10 "
- d) Eilgut: Für je ein Stück und angefangene 25 kg . . . . . 0,20 "

###### e) Lebende Tiere:

- |                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| Kleinvieh, stückweise, unverpackt . . | 2,00 M. |
| Großvieh, stückweise . . . . .        | 5,00 "  |
| für eine Wagenladung . . . . .        | 20,00 " |

###### f) Stückgüter:

- |                                    |        |
|------------------------------------|--------|
| für je angefangene 10 kg . . . . . | 0,03 " |
| mindestens jedoch . . . . .        | 0,15 " |

Leere Fastaße, die gefüllt die Bahn passiert, die Hälfte des Einheitsfasses, der Minimalmaß von 15 Pf. bleibt aber bestehen.

###### g) Wagenladungsgüter:

- |  |        |
|--|--------|
| Für je angefangene 100 kg der nach       |        |
| Tariffklasse B. und Spezialtarif I der   |        |
| Güterklassifikation des deutschen Eisen- |        |
| bahn-Gütertarifes, Teil I verfrachteten  |        |
| Güter . . . . .                          | 0,15 " |
| für alle anderen Güter . . . . .         | 0,10 " |

Vorstehender Nachtrag wird im Einvernehmen mit der Kgl. Eisenbahndirektion Bromberg genehmigt.

Frankfurt a. D., den 10. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**705.** Anstelle des Eigentümers Franz **Sück** in Guschterholländer habe ich den Landwirt Richard **Arndt** in Trebitz zum Fischereiaufscher ernannt und ihm die Aufsicht über die Nebengewässer der Neße bei Trebitz übertragen.

Frankfurt a. D., den 10. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**706.** Ich habe den königlichen Förster **Schwabe** in Buchenhain zum Fischereiaufscher ernannt und ihm die Fischereiaufsicht über die innerhalb seines Forstschutzbezirktes liegenden nicht geschlossenen Gewässer des Spreewaldes übertragen.

Frankfurt a. D., den 11. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**707.** Der Ingenieur Max **Fischötter**, z. Zt. wohnhaft in Berlin, ist von der Brauerei und Mälzerei-Berufsgenossenschaft in Frankfurt a. Main als technischer Aufsichtsbeamter für die Sektion VI in Berlin angestellt worden.

Frankfurt a. D., den 14. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**708.** In Guben, Lubstraße 3, ist am 14. d. Mts. die neue (4.) Apotheke nach ihrer amtlichen Besichtigung eröffnet worden. Frankfurt a. D., den 15. Septemb. 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**709.** Die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen erfolgt am **1. April 1909** bei dem II. und III. Bataillon Infanterie-Regiments von Moensleben (52) in Cottbus und bei dem Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II (24).

Frankfurt a. D., den 19. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**710.** Im Regierungsbezirk Posen ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Frankfurt a. D., den 17. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.



**711.** Mit dem 30. September d. Js. läuft die Frist ab, innerhalb welcher die durch Beschluß des Bundesrats vom 27. Juni 1907 außer Kurs gesetzten Eintalerstücke deutschen Gepräges durch die Reichs- und Landesassen noch einzulösen sind. Auf diesen bevorstehenden Fristablauf wird hierdurch nochmals mit dem Bemerken hingewiesen, daß die versäumte Einlösung der noch im Verkehr befindlichen Eintalerstücke für deren Besitzer erhebliche Verluste zur Folge haben würde.

Frankfurt a. D., den 20. September 1908.

Königliche Regierung.

**712.** An Stelle des an die Regierung in Lüneburg versetzten Regierungsassessors **von Pilgrim** haben wir den Regierungsassessor **Grubitz** in Seelow gemäß § 55 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 und § 15 des Gewerbesteuer-gesetzes vom 24. Juni 1891 zum ersten stellvertreten den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission und der Steueraussschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV für den Kreis Lebus ernannt. Frankfurt a. D., den 16. September 1908.

Königliche Regierung;

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

**713.** Durch Beschlüsse der zuständigen Kreis-ausschüsse sind die nachbezeichneten Grundstücksparzellen umgemeindet worden:

**Im Kreise Friedeberg:** Kartenblatt 1 Nr. 316/9 und 317/8, Kartenblatt 2 Nr. 112/46, 111/46, 105/26, 109/46, 108/46, 110/46, 113—124/46 und 106/26, Kartenblatt 4 Nr. 19, 20, 21, 59/16 und 60/16 aus dem Gemeindebezirk Friedrichsdorf und Kartenblatt 1 Nr. 45/26 aus der Kolonie Lückstheerofen, Gemeindebezirk Friedrichsdorf nach dem Gutsbezirk Driesen-Forst; Kartenblatt 2 Nr. 44 aus dem Gutsbezirk Schlanow nach dem Gemeindebezirk Bordamm.

**Im Kreise Lebus:** Kartenblatt 1 Nr. 123 aus dem Gemeindebezirk Sieversdorf nach dem Gutsbezirk Sieversdorf; Kartenblatt 2 Nr. 25/6 usw. aus dem Gutsbezirk Sieversdorf nach dem Gemeindebezirk Sieversdorf.

**Im Kreise Ost-Sternberg:** Kartenblatt 2 Nr. 45 aus dem Gemeindebezirk Neuwalde nach dem Gutsbezirk Neudorf.

Ferner sind durch Beschluß des Bezirksausschusses umgemeindet worden:

**Im Kreise Arnswalde:** Kartenblatt 4 Nr. 92/23, 93/26, 94/27, 95/28, 96/29, 97/30, 88/25, 89/24, 90/21, 91/22, 87/33, 34/33 b und (Landesaufnahme) Merkheinschussfläche (Neumedell 73. 13/4) des Preussischen Staates aus dem Stadtgemeindebezirk Neumedell nach dem Gutsbezirk Großgut Neumedell.

**Im Kreise Friedeberg:** Kartenblatt 1 Nr. 58/54 und 59/54 aus dem Gutsbezirk Holm nach dem Stadtgemeindebezirk Driesen.

Frankfurt a. D., den 21. September 1908.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. D.

**714.** Am 7. September ist bei der Postagentur in Poley eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

**715.** Die Postagentur in Mellentin führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „Kr. Soldin“.

### Personal-Nachrichten.

**716.** Der Regierungsassessor **Grubitz** ist dem Landrate des Kreises Lebus zur Hilfeleistung in den landrätlichen Dienstgeschäften zugeteilt worden.

**717.** Der königliche Baussekretär **Thomas** in Königsberg Nm. ist zum 1. Oktober 1908 an die Kreisbauinspektion in Ostrow versetzt worden.

**718.** Die Wahl des Rentiers **Paul Zierenberg** zu Görlitz zum Bürgermeister der Stadt Kirchhain auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstperiode ist bestätigt worden.

**719.** Der Departementstierarzt, Veterinärat **Tiege** aus Cassel, ist an die Königl. Regierung hier versetzt worden.

**720.** An Stelle des am 1. Oktober 1908 in den Ruhestand tretenden Rentmeisters, Rechnungsrats **Kaufhat** hier ist der Rentmeister **Sander** in Hankensbüttel von dem vorherbezeichneten Zeitpunkte ab zum Rentmeister der hiesigen Kreisasse ernannt worden.

**721.** An Stelle des am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand tretenden Forstkassenrendanten **Gierz** ist dem Regierungsssekretär **Klisch** die Verwaltung der Forstkassenrendantenstelle in Dobrilugt übertragen werden.

**722.** Zu Kreisverordneten für den Kreis Arnswalde sind bestellt worden: a) der Rittergutsbesitzer **Fritz Reich** zu Liebenow, b) der Rittergutsbesitzer **Oskar Lomnitz** zu Könenberg.

**723.** Der Rentmeister von Ponikau in Arnswalde ist vom 1. Oktober 1908 ab in den Ruhestand versetzt und an seiner Stelle der Regierungsssekretär **Schinz** in Allenstein zum Rentmeister der königlichen Kreisasse in Arnswalde ernannt worden.

**724.** Der wissenschaftliche Hilfslehrer **Erich Gänther** ist als Oberlehrer angestellt und dem königlichen Gymnasium zu Küstrin überwiesen.

**725.** Versetzt: der Ober-Postsekretär **Reimann** von Spremberg (Lausitz) nach Görlitz, der Ober-Postassistent **Kranich** von Zielenzig nach Güsteln 2 (Neustadt), die Postassistenten **Baudach** von Croffen (Oder) nach Friedland (N.-Lausitz) und **Lafogga** von Lübben (Lausitz) nach Wutschdorf; die beiden letzten unter Ernennung zu Postverwaltern.

Es tritt in den Ruhestand: der Ober-Postsekretär **Schmidt** in Forst (Lausitz).

**726.** Erledigt wird die 2. Pfarrstelle magistralischen Patronats an der St. Marienkirche in Frankfurt a. D., Diözese Frankfurt a. D. I, durch Berufung des Pfarrers **Wolffen** in die Oberpfarrstelle an der genannten Kirche.

**Bermischtes.**

**727. Staatsbahn-Güterverkehr, Tarifheft C (Gruppe II).**

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1908 wird zum Tarifheft C (Gruppe II) ein Nachtrag 3 ausgegeben. Er enthält neben sonstigen Aenderungen und Ergänzungen des Haupttarifs Entfernungen für die neu aufgenommenen Stationen Caputh, Geltow, Carnin, Dörghausen, Groß-Särchen (Kreis Hoyerwerda), Goske, Leitstade, Kleinewitz, Petershagen (Kreis Randow), Werftspuhl und Wittichenau.

Soweit Frachterhöhungen eintreten, werden sie erst vom 15. November 1908 ab gültig.

Exemplare des Nachtrages können durch die Güterabfertigungen sowie das Auskunftsbureau, hier Bahnhof Alexanderplatz, zum Preise von 0,10 M. das Stück bezogen werden.

Berlin, den 21. September 1908.

Königliche Eisenbahndirektion

zugleich namens der beteiligten Verwaltungen.

**728.** Am 1. Oktober 1908 erscheint ein neuer Winterfahrplan. Derselbe enthält gegen den vorigen folgende Aenderungen:

**730.**

**Kleinbahn Cüstrin—Kriescht.**

Fahrplan, gültig vom 1. Oktober 1908.

Cüstrin Neustadt—Kriescht.

Kriescht—Cüstrin Neustadt.

Entfernung km	Zug 1	Zug 3	Zug 5	Zug 7	Zug 9	Stationen	Zug 2	Zug 4	Zug 6	Zug 8	Zug 10	Zug 12
	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.		2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.
—	6 <sup>59</sup>	9 <sup>32</sup>	3 <sup>31</sup>	8 <sup>30</sup>	10 <sup>52</sup>	Abf. Cüstrin Neust.	6 <sup>00</sup>	8 <sup>31</sup>	2 <sup>41</sup>	7 <sup>04</sup>	10 <sup>06</sup>	—
1,90	6 <sup>46</sup>	9 <sup>39</sup>	3 <sup>38</sup>	8 <sup>37</sup>	10 <sup>59</sup>	Kieper Busch	5 <sup>54</sup>	8 <sup>25</sup>	2 <sup>35</sup>	6 <sup>58</sup>	10 <sup>00</sup>	—
5,05	× 6 <sup>55</sup>	× 9 <sup>48</sup>	× 3 <sup>47</sup>	× 8 <sup>46</sup>	× 11 <sup>08</sup>	Neu-Amerita	× 5 <sup>45</sup>	× 8 <sup>16</sup>	× 2 <sup>28</sup>	× 6 <sup>49</sup>	× 9 <sup>51</sup>	—
8,80	× 7 <sup>05</sup>	× 9 <sup>58</sup>	× 3 <sup>57</sup>	× 8 <sup>56</sup>	× 11 <sup>18</sup>	Am Kanal	× 5 <sup>35</sup>	× 8 <sup>06</sup>	× 2 <sup>16</sup>	× 6 <sup>39</sup>	× 9 <sup>41</sup>	—
11,20	7 <sup>12</sup>	10 <sup>05</sup>	4 <sup>04</sup>	9 <sup>03</sup>	11 <sup>25</sup>	Tschernow	5 <sup>28</sup>	7 <sup>59</sup>	2 <sup>09</sup>	6 <sup>32</sup>	9 <sup>34</sup>	—
14,60	7 <sup>20</sup>	10 <sup>13</sup>	4 <sup>12</sup>	9 <sup>11</sup>	11 <sup>33</sup>	Abf. Sonnenburg	5 <sup>19</sup>	7 <sup>50</sup>	2 <sup>00</sup>	6 <sup>23</sup>	9 <sup>25</sup>	—
19,16	7 <sup>30</sup>	10 <sup>18</sup>	4 <sup>20</sup>	9 <sup>15</sup>	—	Abf. Sonnenburg	—	7 <sup>25</sup>	1 <sup>55</sup>	6 <sup>18</sup>	—	11 <sup>55</sup>
22,53	× 7 <sup>41</sup>	× 10 <sup>29</sup>	× 4 <sup>31</sup>	× 9 <sup>26</sup>	—	Kimmritz Forst	—	× 7 <sup>14</sup>	× 1 <sup>44</sup>	× 6 <sup>07</sup>	—	× 11 <sup>44</sup>
26,02	7 <sup>50</sup>	10 <sup>38</sup>	4 <sup>40</sup>	9 <sup>35</sup>	—	Kimmritz Nm.	—	7 <sup>06</sup>	1 <sup>36</sup>	5 <sup>59</sup>	—	11 <sup>36</sup>
26,02	8 <sup>00</sup>	10 <sup>48</sup>	4 <sup>50</sup>	9 <sup>45</sup>	—	Mauskow	—	6 <sup>56</sup>	1 <sup>26</sup>	5 <sup>49</sup>	—	11 <sup>26</sup>
29,92	8 <sup>10</sup>	10 <sup>58</sup>	5 <sup>00</sup>	9 <sup>55</sup>	—	Abf. Kriescht	—	6 <sup>45</sup>	1 <sup>15</sup>	5 <sup>38</sup>	—	11 <sup>15</sup>

Die links von den Stationsnamen stehenden Zeitangaben sind von oben nach unten, die rechts stehenden von unten nach oben zu lesen.

Die Nachtzeiten von 6<sup>00</sup> Uhr abends bis 5<sup>59</sup> Uhr morgens sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen bezeichnet.

× bedeutet: Zug hält nur nach Bedarf.

**Zur Beachtung!**

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Briefaufschrift:

„An die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts zu Frankfurt a. D.“ zuzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigen- sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Montag vormittag** bei der Schriftleitung eingehen. Jeder für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorangestellt werden.

Die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts.